



Protokollauszug vom

01.03.2023

Stadtkanzlei:

Ersatzwahl für ein Mitglied des Stadtrats für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 aufgrund des Rücktritts von Jürg Altwegg per Ende Juli 2023: Ansetzung der Wahltermine und Durchführung des Vorverfahrens

IDG-Status: öffentlich

SR.23.148-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Präsidialverfügung des Bezirksrats vom 23. Februar 2023 zum Rücktritt von Stadtrat Jürg Altwegg per Ende Juli 2023.
2. Für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 ist für dieses Amt eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, bis spätestens am Mittwoch, 12. April 2023, 16.00 Uhr, einzureichen.
4. Der erste Wahlgang wird auf Sonntag, 18. Juni 2023, festgesetzt.
5. Ein allenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 3. September 2023, statt. In diesem Fall können bis am 28. Juni 2023, 16.00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die erforderlichen amtlichen Publikationen mit Rechtsmittelbelehrung zu veranlassen.
7. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

8. Mitteilung an: alle Mitglieder des Stadtrats, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und zum Vollzug) je mit Begründung; IDW, Stimmregister, Informationschef, Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien der Stadt Winterthur, Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Kreiswahlbüros je im Dispositiv.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Nachdem Jürg Altwegg auf eigenes Begehren per Ende Juli 2023 durch den Bezirksrat Winterthur mit Präsidialverfügung vom 23. Februar 2023 als Mitglied des Stadtrats entlassen worden ist, ist die erforderliche Ersatzwahl durchzuführen.

2. Wahlordnung

Mitglieder des Stadtrats können bei Ersatzwahlen nicht in stiller Wahl gewählt werden (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Gemeindeordnung [GO]).

Die Ersatzwahl ist durch die wahlleitende Behörde, somit den Stadtrat, anzuordnen und umfasst den Gegenstand der Wahl, den Wahltag, den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen, das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84a Abs. 2 GPR (§ 57 GPR in Verbindung mit § 49 Abs. 1 GPR und § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [VPR]). Demgemäss werden die notwendigen Anordnungen mit dem vorliegenden Beschluss gefasst und die Stadtkanzlei wird mit den amtlichen Publikationen beauftragt.

3. Vorverfahren und Wahltermine

Um einen Amtsantritt des neuen Mitglieds des Stadtrats mit möglichst kurzem Unterbruch gewährleisten zu können, muss der 1. Wahlgang für diese Ersatzwahl baldmöglichst durchgeführt werden. Gemäss § 48ff. des Gesetzes über die politischen Rechte findet ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen statt, das auch für diese Wahl zur Anwendung kommt. Demgemäss ist von der wahlleitenden Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen anzusetzen, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht und es wird eine Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Urnenwahl erfolgt mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt, auf dem alle Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Angesichts dieses Vorlaufs kommt als nächster möglicher Wahltermin der eidgenössische Urnengang vom 18. Juni 2023 in Frage. Der nächstfolgende mögliche Termin ist der kantonale Urnengang vom 3. September 2023.

Der erste Wahlgang wird daher auf den 18. Juni 2023 festgelegt.

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 28. Juni 2023, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a GPR). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang wird auf den 3. September 2023 angesetzt.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung mit der definitiven Wahlansetzung wird genehmigt.

Beilagen:

1. Präsidialverfügung des Bezirksrates vom 23. Februar 2023 zum Rücktritt von Jürg Altwegg
2. Medienmitteilung
3. Amtliche Publikation der Wahlausschreibung